

- 
38. 1. Anwendung der gesetzlichen Erbfolgeordnung auf die Succession im Familiensfideikommiß.  
2. Anwendung einer für den ersten Erwerb getroffenen Anordnung auf weitere Successionsfälle.  
3. Ordnung der Succession im Falle der Unausführbarkeit der Anordnung des Stifters.

I. Civilsenat. Urt. v. 2. Juli 1881 i. S. v. G. (Kl.) w. v. G. (Bekl.)  
Rep. I. 533/81.

- I. Landgericht Neustrelitz.  
II. Oberlandesgericht Posen.

Der kinderlose Gottfried v. G. errichtete durch ein seinem Testament hinzugefügtes Kodizill vom Oktober 1763 ein aus dem Allodialgute L. im Fürstentum Ragoeburg bestehendes Familienfideikommiß zu Gunsten seiner Brüder Jobst Heinrich, Jochim Friedrich und Johann Lukas und deren Descendenz mit der Bestimmung, daß die Linie des Jobst Heinrich erst beim Erlöschen der beiden anderen Linien zur Succession gelangen und beim Tode des Stifters von diesen beiden Linien diejenige das Gut zunächst erhalten solle, an welche dasselbe durch das Los falle. In betreff des ersten Ermerbes war angeordnet, daß die Nachkommen Johann Lukas des Jüngern, eines Sohnes des vorgenannten Johann Lukas, in stirpe am Losen teilnehmen sollten. In betreff der weitem Successionsfälle war angeordnet, daß das Gut immer ein v. G.'sches Gut bleiben und daß von mehreren zugleich zur Succession Berufenen immer nur Einer das Gut erhalten, die Person desselben durch Übereinkunft oder durch das Los bestimmt werden, und der Gutsübernehmer an die durch ihn Ausgeschlossenen eine vom Stifter ein für allemal festgesetzte Geldsumme zahlen solle. Beim Erlöschen des Mannesstammes sollten „die weiblichen Erben, wie sie dem letztverstorbenen männlichen Erben in der Verwandtschaft am nächsten, wie rechtlich succedieren.“

Das Gut fiel beim Tode des Stifters durch das Los an die von Jochim Friedrich v. G. abstammende (zweite) Linie, welche mit Karl August v. G. i. J. 1877 erlosch. Bei dem nunmehr eintretenden Übergange des Gutes auf die von Johann Lukas abstammende (dritte) Linie entstand Streit, ob innerhalb dieser Linie die Gradesnähe den Vorzug begründe. In dieser Linie waren vorhanden 1. Ernst v. G., 2. zwei Söhne eines verstorbenen Bruders desselben, Max und Adalbert v. G., 3. ein Sohn eines anderen verstorbenen Bruders desselben, August v. G. Der unter 1 genannte Ernst v. G. setzte sich, als um einen Grad näher mit dem letztverstorbenen Fideikommißbesitzer verwandt, in den Besitz des Gutes. Eine Klage der unter 2 genannten Neffen desselben Max und Adalbert wurde von dem D. A. G. zu Rostock in letzter Instanz abgewiesen, welches annahm, daß in Ermangelung einer Anordnung des Stifters die Erbfolgeordnung der Novelle 118 Platz greife.

Nunmehr erhob im gegenwärtigen Prozeß der unter 3 genannte August v. G. Klage gegen den Besitzer des Gutes, Ernst v. G., mit

dem Antrage, unter Anerkennung seiner Berechtigung an der Succession teilzunehmen, den Beklagten schuldig zu erkennen, zwecks Erwerbs des Gutes nach Maßgabe der Stiftungsakte sich mit ihm entweder zu vergleichen oder das Loß entscheiden zu lassen. Infolge der inzwischen eingetretenen Veränderung der Gerichtsverfassung kam die Sache in letzter Instanz an das Reichsgericht, welches nach dem Klageantrag erkannte, indem es annahm, daß der Stifter die reine Linealordnung angeordnet habe.

In den Gründen ist nach einer Vorbemerkung, daß es sich um ein deutschrechtliches Familienfideikommiß handle und von Anwendung der l. 69 §. 3 Dig. de leg. II nicht die Rede sein könne, ausgeführt:

„Käme es auf die gesetzliche Erbfolgeordnung überhaupt an, so müßte dem Berufungsgericht darin beigetreten werden, daß hierunter die in Nov. 118 vorgeschriebene zu verstehen sei, wonach in der vierten Erbklasse die Gradesnähe entscheidet. Die hiergegen erhobenen Bedenken sind unbegründet. Auch wenn man berücksichtigt, daß bei Familienfideikommissen die auf Erbschaften bezügliche gesetzliche Erbfolgeordnung als solche unanwendbar ist und nur kraft des Willens des Stifters in Anwendung kommen kann, indem, wie schon Knipschildt, Tr. de fideicom. fam. nob. c. IX Nr. 8, 9 hervorhebt, in Ermangelung einer Anordnung desselben zu unterstellen ist, daß er es bei derjenigen Erbfolgeordnung belassen wolle, welche bei unterbliebener Fideikommisserrichtung eingetreten sein würde, und wenn man demgemäß auf die zur Zeit der Fideikommisserrichtung herrschenden Rechtsansichten Rücksicht nimmt, ist zu einem anderen Endergebnis nicht zu gelangen. Der Stifter bezeichnet das Gut L. im Testament und Kodizill als Allodialgut. Es hätte sich mithin, wenn die Fideikommisserrichtung unterblieben wäre, nicht nach Lehnrecht, sondern nach Civilrecht vererbt. Die für allodiale Stammgüter des hohen Adels in damaliger Zeit allerdings aufgestellte Ansicht, daß die Succession nach den Grundsätzen des Lehnrechts mit Ausnahme der auf das Verhältnis zwischen Lehnherrn und Lehnsmann bezüglichen Regeln stattfindet,

Struv, de allodiis Imperii Comment. 1734, cap. IV §. 77

konnte auf das Gut L., dem die Eigenschaft eines derartigen Stammgutes nicht zukam, nicht angewendet werden. Denehin aber ist es unrichtig, daß nach der damals herrschenden Ansicht die reine Linealordnung als die gesetzliche Lehnfolgeordnung angesehen worden sei.

Wenngleich diese Ansicht nach ihrer ausführlichen Begründung durch v. Preuschen:

Rechtl. Ausführung, daß die Lehnfolge der Seitenverwandten nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurteilen sei, 1751,

zahlreiche Anhänger fand und namentlich von Pütter, Rechtsf. I (1763) resp. 7—9, Poffe, Prüfung des Unterschiedes zwischen Erfolgerecht und Erbfolgeordnung (1796) S. 162, und Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts (1807) §. 109, verteidigt wurde, so ist dieselbe doch niemals zur Herrschaft gelangt. Gerade von der hier in Rede stehenden Zeit wird von Reinhart — die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge 1755 Fol. 279 — bezeugt: „wie die Meinung derer Meisten dahin geht, daß bei der Lehnfolge vorerst auf die Nähe der Linie und hiernächst auf die Nähe der Verwandtschaft gesehen werden müsse,“ und auch Poffe bezeichnet a. a. O. S. 81 das Linealgradualsystem, obgleich er für seine Person dasselbe verwirft, doch als gemeine Meinung. Daß dies insbesondere auch für Mecklenburg zutrifft, beweist die Darstellung von Tornov. Tr. de feudis Meclenb. I (1708) S. 302, und der Manzelsche Lehnrechtsentwurf von 1757 T. VII Abs. 2 in den Worten: „und daß die Regel *primum de linea, postea de gradu* nicht aus der Acht gelassen werde.“ Die Annahme der reinen Linealordnung für das in Rede stehende Familienfideikommiß kann mithin auf die gesetzliche Erbfolgeordnung in keiner Weise gegründet werden.

Es kommt aber auf diese Ordnung überhaupt nicht an. Nur in Ermangelung einer Anordnung des Stifters über die Successionsordnung ist auf die gesetzliche Erbfolgeordnung als die präsumtiv von dem Stifter gewollte zurückzugehen. Liegt dagegen eine Anordnung desselben über die Successionsordnung vor, so ist dieselbe nach den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung der Rechtsgeschäfte zu beurteilen, und es sind Lücken in der Anordnung nicht oder wenigstens nicht zunächst vermittelt einer Rechtsvermutung, daß der Stifter die gesetzliche Erbfolgeordnung im Zweifel in dem geringeren Umfange habe ändern wollen, sondern zunächst durch Erforschung des Willens des Stifters aus den vorliegenden Anordnungen desselben und etwa sonst sich darbietenden Umständen zu ergänzen.

Bei dem in Rede stehenden Familienfideikommiß ist nun zunächst

Wenngleich diese Ansicht nach ihrer ausführlichen Begründung durch v. Preuschen:

Rechtl. Ausführung, daß die Lehnfolge der Seitenverwandten nach den Stämmen und nicht nach dem näheren Grade zu beurteilen sei, 1751,

zahlreiche Anhänger fand und namentlich von Pütter, Rechtsf. I (1763) resp. 7—9, Poffe, Prüfung des Unterschiedes zwischen Erfolgerecht und Erbfolgeordnung (1796) S. 162, und Pätz, Lehrbuch des Lehnrechts (1807) §. 109, verteidigt wurde, so ist dieselbe doch niemals zur Herrschaft gelangt. Gerade von der hier in Rede stehenden Zeit wird von Reinhart — die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge 1755 Fol. 279 — bezeugt: „wie die Meinung derer Meisten dahin geht, daß bei der Lehnfolge vorerst auf die Nähe der Linie und hiernächst auf die Nähe der Verwandtschaft gesehen werden müsse,“ und auch Poffe bezeichnet a. a. O. S. 81 das Linealgradualsystem, obgleich er für seine Person dasselbe verwirft, doch als gemeine Meinung. Daß dies insbesondere auch für Mecklenburg zutrifft, beweist die Darstellung von Tornov. Tr. de feudis Meclenb. I (1708) S. 302, und der Manzelsche Lehnrechtsentwurf von 1757 T. VII Abs. 2 in den Worten: „und daß die Regel *primum de linea, postea de gradu* nicht aus der Acht gelassen werde.“ Die Annahme der reinen Linealordnung für das in Rede stehende Familienfideikommiß kann mithin auf die gesetzliche Erbfolgeordnung in keiner Weise gegründet werden.

Es kommt aber auf diese Ordnung überhaupt nicht an. Nur in Ermangelung einer Anordnung des Stifters über die Successionsordnung ist auf die gesetzliche Erbfolgeordnung als die präsumtiv von dem Stifter gewollte zurückzugehen. Liegt dagegen eine Anordnung desselben über die Successionsordnung vor, so ist dieselbe nach den allgemeinen Grundsätzen über die Auslegung der Rechtsgeschäfte zu beurteilen, und es sind Lücken in der Anordnung nicht oder wenigstens nicht zunächst vermittelt einer Rechtsvermutung, daß der Stifter die gesetzliche Erbfolgeordnung im Zweifel in dem geringeren Umfange habe ändern wollen, sondern zunächst durch Erforschung des Willens des Stifters aus den vorliegenden Anordnungen desselben und etwa sonst sich darbietenden Umständen zu ergänzen.

Bei dem in Rede stehenden Familienfideikommiß ist nun zunächst

Anordnung nur für den ersten Erwerb des Fideikommisses oder die Anwendung eines auch auf die Successionsfälle anwendbaren Prinzips enthalte, so spricht der im Erkenntnis erster Instanz für die erstere Meinung angeführte Grund, daß der Stamm des ältesten Bruders Jobst Heinrich vom ersten Erwerb des Fideikommisses ausgeschlossen gewesen sei, eher gegen diese Meinung. Der Stifter hat diesen Stamm bezüglich des ersten Erwerbes und bezüglich künftiger Successionsfälle nach demselben Grundsatz behandelt, indem er ihn gegen die Stämme der beiden jüngeren Brüder zurücksetzte, woraus für den ersten Erwerb die Ausschließung desselben und für künftige Successionsfälle die nur subsidiäre Berufung nach Erlöschen der beiden bevorzugten Linien sich ergab. Es ist daraus zu entnehmen, daß auch bezüglich der beiden anderen Hauptlinien die Absicht einer gleichmäßigen Behandlung des ersten und der folgenden Erwerbsfälle nicht als unwahrscheinlich sich darstellt. Auch bei anderen Rechtsverhältnissen, bei welchen eine successive Berufung verschiedener Personen zu einem (unmittelbaren oder mittelbaren) Rechtszerwerbe stattfindet, wird aus Bestimmungen, welche nur für den Fall des Erwerbes seitens des zuerst Berufenen getroffen sind, in den Rechtsquellen der Schluß gezogen, daß dieselben Bestimmungen nach der zu vermutenden Absicht des Urhebers derselben auch beim Erwerbe seitens des eventuell Berufenen in Anwendung kommen.

Vgl. §. 2 I. de vulg. subst. 2, 15; l. 24 Dig. eod. 28, 6; l. 1 Cod. de impub. et aliis subst. 6, 26; II F. 30.

Daß nur diese und nicht die vom Berufungsgericht angenommene Auslegung dem mutmaßlichen Willen des Stifters entspricht, tritt besonders deutlich zu Tage, wenn man den Fall unterstellt, daß Jobst Friedrich v. G., welcher das Fideikommiß als erster Besitzer durch das Loß erwarb, bald nachher ohne männliche Descendenz verstorben wäre. In diesem Falle würden die Söhne des verstorbenen Johann Lukas des Jüngern durch dessen Brüder als nähere Verwandte nach der Ansicht des Berufungsgerichts ausgeschlossen worden sein, während der unverkennbare Wille des Stifters, dieselben neben den Brüdern ihres Vaters in stirpe zu berufen, bei der hier angenommenen Auslegung des Kodizilles zur Geltung gelangt wäre. . . .

3. Aus der Anordnung, welche für den Fall des Erlöschens des

Mannesstammes getroffen worden ist, geht nicht hervor, daß bei der Fideikommißsuccession die Linealordnung nicht zur Anwendung kommen soll.

Endigt das Familienfideikommiß mit dem Erlöschen des Mannesstammes, so hat die Anordnung, daß alsdann „die weiblichen Erben, wie sie dem Letztverstorbenen männlichen Erben in der Verwandtschaft am nächsten, wie rechtlich succedieren,“ die Fideikommißsuccession überhaupt nicht zum Gegenstand. Dauert dagegen das Familienfideikommiß auch nach dem Erlöschen des Mannesstammes fort, so gewinnt die gedachte Bestimmung die Bedeutung, daß sie den Vorzug der Erbtöchter vor der Regredienterbin dem bestehenden Rechte gemäß festsetzt. Da in beiden Fällen die Anordnung der Linealfolge mit der getroffenen Bestimmung verträglich ist, so kann hier unentschieden bleiben, ob das Erlöschen oder die Fortdauer des Familienfideikommißes beim Ausgang des Mannesstammes anzunehmen ist.

Der Antrag des Revisionsklägers, seine Mitberechtigung zur Succession anzuerkennen, ist demnach gerechtfertigt. Auch der damit verbundene Antrag, den Beklagten schuldig zu erkennen, zwecks Erwerbs des Gutes nach Maßgabe der Stiftungsurkunde sich mit dem Kläger zu vergleichen, oder das Loos zwischen ihnen entscheiden zu lassen, entspricht der durch das Oberappellationsgerichts-Erkenntnis v. 12. Mai 1879 geschaffenen Sachlage.

Zwar entspricht die beantragte Art der Auseinandersetzung der Stiftungsurkunde insofern nicht, als letztere verordnet, daß beim Vorhandensein mehrerer zur Fideikommißsuccession gleichzeitig berufener Personen die Auseinandersetzung unter denselben vermittels Vergleichs oder Kavelung in einem einzigen Akte erfolgen soll, nach dem Antrage des Klägers dagegen, falls ihm bei der Auseinandersetzung mit dem Beklagten das Gut L. zufallen sollte, noch eine weitere Verhandlung zwischen ihm und Max v. G. und Adalbert v. G. eintreten müßte, deren dem Beklagten gegenüber rechtskräftige Ausschließung von der Fideikommißsuccession durch das Oberappellationsgerichts-Erkenntnis vom 12. Mai 1879 dem Kläger gegenüber die Wirkung der Rechtskraft nicht hat.

Indessen rechtfertigt sich der Antrag des Klägers durch die Erwägung, daß auf dem von ihm beantragten Wege der Wille des Stifters wenigstens so weit in Ausführung kommt, als es unter den der-

malen obwaltenden Umständen möglich ist, und daß dadurch Recht und Interesse des Beklagten nicht beeinträchtigt wird. Daß letzterer nicht berechtigt sein würde, im Interesse von May und Adalbert v. G. deren Hinzuziehung zu der zwischen ihm und dem Kläger stattfindenden Vereinbarung oder Kavelung zu verlangen, bedarf keiner Ausführung, er würde, wenn er aus diesem Grunde die Zulässigkeit der vom Kläger beantragten Art der Auseinandersetzung bekämpfen wollte, einen unzulässigen Einwand aus dem Rechte dritter Personen erheben. Ebenso wenig kann Beklagter verlangen, bei der Auseinandersetzung mit dem Kläger die Ansprüche von May und Adalbert v. G. im eigenen Interesse und kraft eigenen Rechtes geltend zu machen, wodurch seine Aussichten auf den Erwerb des Gutes sich wie 2 : 1 stellen würden, denn May und Adalbert v. G. sind mit ihren Rechtsansprüchen gegenüber dem Beklagten nur abgewiesen, keineswegs sind dieselben auf den Beklagten als Rechtsnachfolger übergegangen, wie in Beziehung auf einen verwandten Fall in l. 16 Dig. qui potior. 20, 4 anerkannt ist. Dadurch aber, daß Kläger den Erwerb des Gutes von einer nur zwischen ihm und dem Beklagten vorzunehmenden Übereinkunft oder Kavelung abhängig gemacht wissen will, wird Beklagter nicht benachteiligt, weil in diesem Falle die Wahrscheinlichkeit des Erwerbs zur Wahrscheinlichkeit des Nichterwerbs sich wie 1 : 1 verhält, wogegen bei Beobachtung des der Stiftungsurkunde entsprechenden Verfahrens seine Aussichten auf den Erwerb des Gutes nur wie 1 : 2 stehen würden.“